

Wie bereits anlässlich der Beratung am 14.11.2003 über den Ausbau der K11 in Eigen/Weißenportz mitgeteilt wurde, ist Voraussetzung für die Förderung von Straßenbaumaßnahmen mit Mitteln des Gemeindefinanzierungsgesetzes –GVFG-, dass bei dem Vorhaben die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden und dieses den Anforderungen an die Barrierefreiheit möglichst weitgehend entspricht.

#### Erläuterungen:

In dem vom Kreistag beschlossenen Bauprogramm 2004 ist u.a. der Ausbau der Kreisstraße Nr. 50 in der Ortslage Ruppichteroth-Büchel enthalten. Weil dort aufgrund der nur einseitigen Bebauung keine Ortsdurchfahrt festgesetzt werden kann, ist der Kreis dort Baulastträger für alle Straßenanlagen, auch die Gehwege. Aufgrund eines entsprechenden Antrages wurde das Vorhaben in das Zuwendungsprogramm des GVFG aufgenommen.

Weil bei dem Ausbau im wesentlichen die bestehende Straßentrasse beibehalten und in Rechte Dritter nicht eingegriffen wird, bzw. notwendige Zustimmungen über Anträge eingeholt werden, ist für das Bauvorhaben kein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Der Entwurf beinhaltet einen Ausbau mit einer Fahrbahnbreite von 5,5 m, die sich aus einer bituminösen Befestigung von 4,5 m und beidseitigen Pflasterstreifen von je 0,5 m zusammensetzt, und einem einseitigen 1,5 m breiten, gepflasterten Gehweg. Zur Beeinflussung des Verkehrsverhaltens sind neben der optischen Einengung der Breite punktuelle Einengungen durch Baumtore an den Ortseinfahrten und ein Mini-Kreisel an der in der Ortsmitte gelegenen Kreuzung mit Gemeindestraßen vorgesehen.

Die Planung wurde mit den für die Verkehrssicherheit zuständigen Dienststellen und mit der Gemeinde abgestimmt wobei, als Alternative zu dem Kreisel, auch der Anschluss der Gemeindestraßen in Form von versetzten Einmündungen erörtert wurde. Die Beteiligten haben dabei dem Entwurf zugestimmt und die Entscheidung darüber, ob ein Kreisverkehrsplatz oder versetzte Einmündungen zu bauen sind, dem Ergebnis der weiteren Abstimmungen überlassen.

Danach wurde das Vorhaben in einer Bürgerversammlung, zu der die Gemeinde eingeladen hatte, vorgestellt und diskutiert. Auch die Bürger haben dem Entwurf, insbesondere auch den für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Anlagen, zugestimmt. Bezüglich des Anschlusses der Gemeindestraßen hat sich eine große Mehrheit für den Bau des Mini-Kreisels ausgesprochen, auch wenn durch diesen eine erhöhte Lärmbelastung zu erwarten ist.

Zur Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen bei Straßenbauvorhaben bestehen keine normierten Anforderungen. Es liegt lediglich ein vom BMVBW herausgegebenes Handbuch „Bürgerfreundliche und behindertengerechte Gestaltung des Straßenraums“ vor. Darin enthalten sind, ohne Differenzierung nach der Bedeutung der Verkehrsanlage, einschlägige Empfehlungen und Anregungen. Unterschieden wird lediglich nach angebauten und anbaufreien Straßen.

In der als Anhang 2 beigefügten Zusammenstellung sind den Empfehlungen des Handbuches die in dem Bauentwurf vorgesehenen Maßnahmen gegenübergestellt. Daraus wird deutlich, dass nicht alle Anregungen vollständig erfüllt werden, jedoch eine möglichst gleichwertige Lösung angestrebt wurde. Bei der Beurteilung dessen sollte beachtet werden, dass aufgrund der geringen Einwohnerzahl in Büchel nur sporadischer Fußgängerverkehr, bevorzugt zu den Haltestellen des Schulbusses an einer von der K50 abzweigenden Gemeindestraße und zu den ÖPNV-Haltestellen an der Bröltalstraße –B478-, stattfindet und auch die Verkehrsbelastung sehr gering ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht vertretbar Anforderungen an die Gestaltung der dem Fußgängerverkehr dienenden

Einrichtungen zu erfüllen, die nur bei starkem Fußgängerverkehr mit einem entsprechenden Anteil behinderter Menschen sinnvoll sind. Gewährleistet ist an allen Anlagen eine barrierefreie Benutzung. Einschränkungen sind lediglich im Hinblick auf die taktile und optische Wahrnehmung vorgesehen.

Zusammenfassend werden, nach Einschätzung der Verwaltung, bei der Ausführung des Vorhabens auf der Grundlage des Bauentwurfes die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung angemessen berücksichtigt.

Ein Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Baustrecke ist als Anhang beigefügt. Weitere Einzelheiten der Planung können in der Sitzung erläutert werden.